

Beschaffungsbedingungen
der Messingwerk Plettenberg Herfeld GmbH & Co KG
Stand: April 2020

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Beschaffungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Auftragnehmern (nachfolgend ohne Rücksicht auf den Typ des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses "Lieferant" genannt).

Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.

Unsere Beschaffungsbedingungen gelten gegenüber allen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“).

II. Bestellung, Auftragsdokumentation, Kenntnis von Vertragsdokumenten

1. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Bestellung, gebunden. Zu Dokumentationszwecken sollen Bestellungen die Textform wahren. Mündliche Bestellungen sollen zu Dokumentationszwecken in Textform bestätigt werden.

2. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich.

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns insoweit keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei erkennbar fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich durch Einsicht in die Vertragsdokumente über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat und über ausreichend Personal, Mittel und Gerät zur Vertragsdurchführung zu verfügen.

2. Bestellungenannahmen sind uns unverzüglich zuzuleiten, bevorzugt durch Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung, ansonsten unter Angabe von Preis, Rabatt, Skonto und den sonstigen Angaben der Bestellung gemäß nachfolgender Ziff. V.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches, die von uns zur Angebotserstellung oder Auftragsdurchführung überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns herauszugeben.

Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Liefertermine/Vertragsstrafe für verspätete Lieferungen

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer weiteren gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens insgesamt 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackungsart zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen gemäß den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes zurückzunehmen. Bei Rücknahme separat bezahlter Verpackung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen die Angaben der schriftlichen Bestellung enthalten, nämlich:

– Nummer und Datum unserer Bestellung

Sowie ferner:

- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- QS-Siegel des Lieferanten.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Hinsichtlich der Gewährung von Skonto gilt folgender Plan:

Rechnungseingang vom 1. bis 10. eines Monats: Zahlung am 20. mit 3% Skonto

Rechnungseingang vom 11. bis 20. eines Monats: Zahlung am 30. mit 3% Skonto

Rechnungseingang vom 21. bis 31. eines Monats: Zahlung am 10. des Folgemonats mit 3% Skonto

oder binnen sechzig Tagen netto.

2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring Verträgen.

VIII. Gewährleistung, Wareneingangskontrolle, Beanstandung

1. Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften hin zu prüfen und bei Metallen den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis fest zu halten. Bei metallischen Oberflächenbeschichtungen ist ein Schichtstärkenprotokoll zu liefern

2. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß §§ 377, 378 HGB.

3. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben. Die im Zusammenhang der Nacherfüllung anfallenden Kosten einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, auch wenn sie bei unseren Kunden anfallen.

Kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht durchführen oder scheitert die Nacherfüllung, so sind wir unbeschadet unserer weiteren gesetzlichen Rechte berechtigt, wegen der nicht vertragsgemäßen Leistung vom Verträge zurückzutreten.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung

selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

4. Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware erheben wir für die Reklamationsbearbeitung einen pauschalen Bearbeitungsbetrag von 75,00 €. Dem Lieferanten ist der Nachweis vorbehalten, dass die uns entstandenen Reklamationskosten geringer oder gar nicht angefallen sind.
5. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung und Abnahme, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht.
6. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Haftung des Lieferanten für nicht vertragsgemäße Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften des unvereinheitlichten deutschen Rechts.

IX. Produkthaftung, Produktsicherheit

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unsere weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs, bleiben durch diese Klausel unberührt.
2. Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt die volle Verantwortung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Werden Maßnahmen nach dem ProdSG erforderlich oder von der Behörde angeordnet, so hat uns der Lieferant von den Kosten und Aufwendungen freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Produkt gesetzt ist oder sie von ihm zu vertreten ist.
3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für von ihm schuldhaft verursachte mittelbare und unmittelbare Schutzrechtsverletzungen. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Soweit nicht in den schriftlichen Bestellunterlagen ausdrücklich ein anderes Verwendungsland für unser Produkt genannt wurde, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatz 1. bezogen auf Schutzrechte von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

XI. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Der Lieferant hat auf unser Verlangen jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

XII. Sicherheitsdatenblatt, Umweltschutz

1. Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN 14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.
2. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt, oder entstehen diese Eigenschaften erst beim Umgang mit dem Vertragsgegenstand, ist der Lieferant verpflichtet, vor Inverkehrbringen den Vertragsgegenstand nach den zum Lieferzeitpunkt anzuwendenden Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Lieferung ist jeweils ein aktuelles mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache u.a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss bei jeder

Änderung des Stoffes/der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferanten unaufgefordert übersandt werden. Dies gilt turnusgemäß im Übrigen innerhalb eines Turnus von drei Jahren. Soweit besondere Vorschriften über den Umgang gelten, sind wir hierzu gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen und örtlichen Handhabung bei uns im notwendigen Umfang zu beraten. Im Übrigen bleiben sonstige, den Lieferanten verpflichtende gesetzliche Bestimmungen unberührt.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.

XIII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIV. Verwahrung, Eigentum an beigestellten Waren

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt und verarbeitet diese Gegenstände für uns; bei Verbindung der beigestellten Ware mit Waren des Lieferanten oder waren dritter Personen gelten wir demgemäß hinsichtlich der sachenrechtlichen Vorschriften als Hersteller der neu hergestellten Sache. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XV. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Vorschrift gilt auch über das Ende der vertraglichen Beziehung hinaus solange weiter, wie die geheimzuhaltende Tatsache nicht ohne Verschulden des Lieferanten bekannt geworden ist.

XVI. Allgemeine Bestimmungen, Datenschutz Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: Vertragsdurchführung. Die weiteren relevanten Angaben zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.messingwerk.de/de/datenschutz.html>.
2. Erfüllungsort ist Plettenberg. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Bei Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand das für Plettenberg sachlich und örtlich zuständige Gericht.
4. Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem unvereinheitlichten deutschen Sachrecht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.
5. Die vorstehenden Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln im Übrigen verbindlich.